

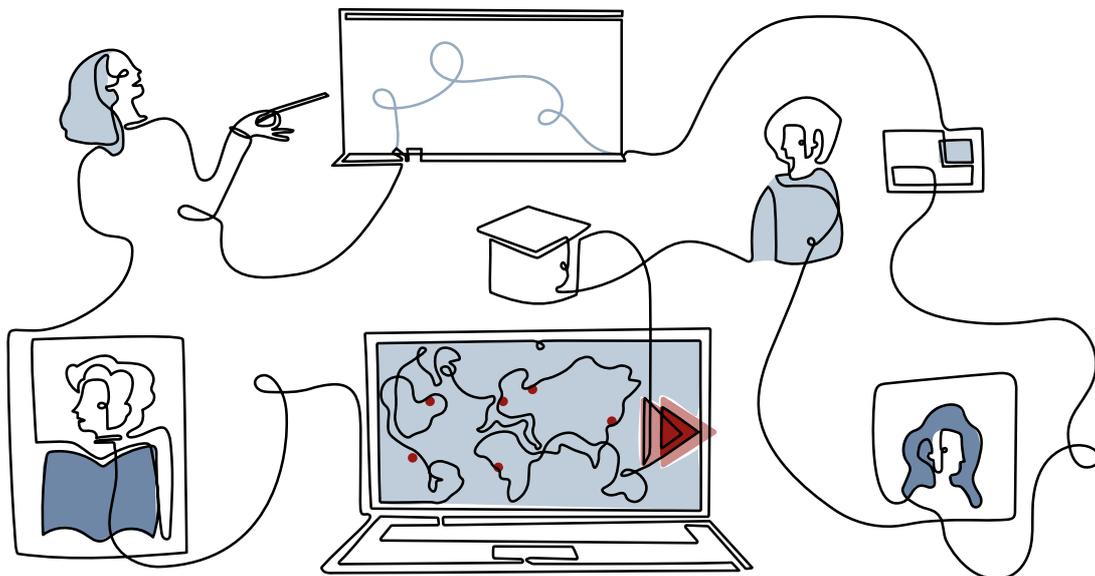


HRK ADVANCE Praxiswerkstatt Rahmenbedingungen virtueller Mobilität von internationalen Studierenden

2./3. Mai 2023, KOMED, Köln

Ergebnisdossier Workshop 4

**Welche Spielräume haben die Hochschulen?
Umsetzung gesetzlicher Handlungsoptionen für virtuelle Mobilität
durch Hochschulordnungen**





Ziel des Workshops

Der Workshop widmete sich den Handlungsspielräumen der Hochschulen, die Rahmenbedingungen virtueller Mobilität für internationale Studierende zu verbessern. Im Anschluss an einen kurzen Impulsvortrag zu der Frage, was Hochschulen pragmatisch auf Grundlage der bestehenden landesgesetzlichen Grundlagen qua Hochschulordnung selbständig regeln können, sollten in Kleingruppen die Handlungsoptionen zu verschiedenen Themenfeldern wie Prüfungsrecht und Gebührenordnungen diskutiert werden.

Impulsgeber:

Dr. Philipp Jeserich, Bereichsleiter Incoming Office, Georg-August-Universität Göttingen

Moderation: Elisabeth Vögele, HRK ADVANCE

Ergebnisse

Der Workshop widmet sich den Handlungsspielräumen der Hochschulen, die Rahmenbedingungen virtueller Mobilität für internationale Studierende zu verbessern. Dr. Jeserich gab in einem Impulsvortrag zu der Frage, was Hochschulen pragmatisch auf Grundlage der bestehenden landesgesetzlichen Grundlagen qua Hochschulordnung selbständig regeln können. Neben einem Überblick zu den Herausforderungen beim Thema Gebühren- und Beiträgen für internationale Online-Studierende bot der Impulsvortrag Beispiele von der Universität Göttingen sowie eine Prozessskizze für die Schritte zur Änderung einer Hochschulordnung auf Basis einer landesrechtlichen Ordnungsermächtigung.

Die anschließende Diskussion widmete sich der Frage nach einem möglichen Erlass von Gebühren und insbesondere dem Umgang mit dem Deutschlandticket im Zusammenhang mit dem Semesterticket. Möglichkeiten des Erlasses zeigten sich beispielsweise auch für Fernstudierende. Es stellte sich die Frage nach Möglichkeiten, Beiträge monatsweise zu erlassen und einen solchen Erlass jenseits von Einzelfallprüfungen in lokalen Beitragsverordnungen zu regeln. Hier zeigte sich die Relevanz, mit den verschiedenen Akteuren wie Studierendenwerken und AStA in Kontakt zu treten, um den Weiterentwicklungsbedarf im Kontext virtuelle Mobilität aufzuzeigen.

Insgesamt wurde in der Diskussion deutlich, dass die Hochschulen sehr unterschiedliche Lösungen für die Zulassung von internationalen Online-Studierenden zu Lehre und Prüfungen gefunden haben – insbesondere mit Status-Optionen ohne Immatrikulation (z.B. Gasthörerschaft in Niedersachsen, Neben- und Zweithörerschaft in Berlin, Einführung eines Sonderstatus für internationale Kooperationsstudierende in NRW). Es zeigte sich dabei auch, dass an vielen Hochschulen die Anzahl von virtuellen Austauschstudierenden nicht systematisch in Statistiken erfasst wird, da im Rahmen von Statusoptionen ohne Immatrikulation Sonderlösungen gefunden wurden. Bei höheren Mobilitätszahlen könnte dies jedoch zu Herausforderungen für Hochschulen führen, da Studierende ohne Immatrikulation nicht im Kapazitätsrecht berücksichtigt werden. Es wurde intensiv diskutiert, ob ein neuer Status nötig ist, um eine Immatrikulation und statistische Erfassung von Online-Studierenden zu gewährleisten.



Im Anschluss wurde in Kleingruppen die Frage nach Prüfungsmöglichkeiten für internationale Studierende ohne Immatrikulation (z.B. Status Gasthörer:innen) diskutiert. Es zeigte sich, dass die Rückkehr zum Präsenzunterricht nach der Corona-Pandemie und das einhergehende Selbstverständnis als Präsenzhochschulen die Entwicklung von virtuellen Formaten an vielen Hochschulen bremste, obwohl diese Formate von Studierenden oft positiv aufgenommen werden. Da virtuelle Prüfungen nicht nur internationale Studierende, sondern auch heimische Studierende betreffen können, stellt sich für viele Hochschulen die Frage, unter welchen Bedingungen virtuelle Prüfungen gestellt werden können, um eine Gleichbehandlung der Studierenden gewährleisten zu können, bzw. wie präsenz sowie digitale Prüfungen zu rechtssicheren und vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden können. Das Thema Studierendenstatus spielt auch hier eine entscheidende Rolle bei der Frage, zu welchen Lehrveranstaltungen und Prüfungen internationale Online-Studierende zugelassen werden und wie diese beim Lehrdeputat berücksichtigt werden können.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT 1527

Göttingen
Campus





HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität,
02.-03.05.2023, Workshop 3

**Welche Handlungsoptionen
haben die Hochschulen?**

**Umsetzung gesetzlicher
Handlungsoptionen für
virtuelle Mobilität durch
Hochschulordnungen**

Dr. Philipp Jeserich,
Georg-August-Universität Göttingen

1



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT 1527

Göttingen
Campus



Ergebnisse der Expertenrunden | Problemlagen lt. Handreichung

Herausforderungen in Kurzfassung

Option auf Affiliation Studierender mit der Hochschule, die

- im Rahmen virtueller Anteile im Regelstudium, im Rahmen von *virtual mobilities* oder in *shared virtual classrooms*
- Studien- und ggfs. Prüfungsleistungen erbringen wollen, ohne am Standort anwesend zu sein,
- dies ggfs. untersemestrig / übersemestrig für kurze Zeiträume tun,
- zu angemessenen Lasten für die Studierenden (Beiträge und Gebühren),
- bei möglichst rechtssicherem, administrativ und technisch in Regelwegen umsetzbarem Ressourcenzugriff (IT, LMS, CMS mit Selbstbedienungsfunktionen, Lizenzen)
- zu angemessenen Lasten für die Hochschulverwaltung,
- dergestalt, dass die Fallgruppe Berücksichtigung in der Leistungsrechnung findet.

30.05.2023

HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität

2

2



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT ITIVT

Göttingen
Campus



Ergebnisse der Expertenrunden | Problemlagen lt. Handreichung

Optionen und Lasten: schematisch

Status ohne Immatrikulation (Gasthörerschaft)

- ggfs. Gebühren
- wenn gemäß LHG kein Prüfungsanspruch, dann ggfs. nicht zielführend
- ggfs. erhöhte Aufwände für und unklare Rechtslagen bei Ressourcenzugriff
- i.d.R. keine Erfassung für die Leistungsrechnung der Länder

Status mit Immatrikulation

- im Hinblick auf administrative Prozesse, Ressourcenzugriff und Leistungsrechnung der Länder i.d.R. die präferierte Option, die aber
- mit sachlich ggs. unangemessenen Hürden versehen sind (ggfs. dt. HZB, Sprachnachweise),
- mit hohen Beitragslasten einhergehen (Verwaltungskostenbeitrag, Studentenwerksbeitrag, Studierendenschaftsbeitrag, KV-Pflicht nach §5 Abs. 1, 9 SGB V), die
- für die Zurverfügungstellung einer Leistung für eine Solidargemeinschaft, nicht für die Inanspruchnahme einer Leistung, und zudem
- für die Bezugsgröße ‚Semester‘ erhoben werden.

30.05.2023

HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität

3

3



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT ITIVT

Göttingen
Campus



Ergebnisse der Expertenrunden | Problemlagen lt. Handreichung

Handlungsoptionen der Hochschulen

Statusrecht ist Landesrecht und in Landeshochschulgesetzen mehr oder weniger differenziert geregelt.

→ pragmatische, kurzfristig umsetzbare Handlungsoptionen setzen an den mit definierten Status verbundenen **Lasten** an und versuchen, diese zu **mindern**

→ Umsetzungsmöglichkeiten und -strategien hängen dann vom Regelungskontext ab, der diese Lasten bedingt, und dessen Ort in der **Normenhierarchie**:

30.05.2023

HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität

4

4

			
Normen-hierarchie	Europäisches Recht <i>(Anwendungsvorrang, nicht Gültigkeitsvorrang)</i>		
	Verfassungsrecht des Bundes (GG)		
	Bundesrecht (ausschließende/konkurrierende Gesetzgebung nach §§ 71-74 GG)	förmliche (Parlaments-) Gesetze Rechtsverordnungen des Bundes Verwaltungsvorschriften des Bundes Erlasse der Exekutivorgane des Bundes	
	Landesrecht („Allzuständigkeit“ nach Art. 30 GG)	Landesverfassungsrecht förmliche (Parlaments-) Gesetze der Länder Rechtsverordnungen der Länder Erlasse der Exekutivorgane der Länder	
Anstalten und Körperschaften der Länder (cave: Sondersituation der Stiftungshochschulen)	Satzungen Ordnungen Richtlinien		
30.05.2023	HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität		5

5

			
Lasten begründende Rechtsvorschriften	Bundesrecht (ausschließende/konkurrierende Gesetzgebung nach §§ 71-74 GG)	SGB V	
	Landesrecht („Allzuständigkeit“ nach Art. 30 GG)	LHGs, ggfs. Studierendenwerkesetze, LHO	
	Anstalten und Körperschaften der Länder (cave: Sondersituation der Stiftungshochschulen)	Satzungen der Studierendenwerke und der verfassten Studierendenschaft ImmaO, GEO der HS, BeitragsO der Studierendenwerke und der verfassten Studierendenschaft	
30.05.2023	HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität		6

6



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT SITUS

Göttingen
Campus



Lasten

Bei Immatrikulation:

- i.d.R. landesgesetzlich geregelter **Verwaltungskostenbeitrag**, ggfs. mit Minderungstatbeständen
- i.d.R. landesgesetzlich geregelte **Studierendenwerksbeiträge nach lokaler Festsetzung** (NI: Ordnungsermächtigung in §70 Abs. 1 NHG)
- i.d.R. landesgesetzlich geregelter **Studierendenschaftsbeitrag nach lokaler Festsetzung** (NI: Ordnungsermächtigung in §20 Abs. 3 NHG)

Herausforderung: Beiträge (≠ Gebühren, Steuern, Sonderabgaben) werden für die Zurverfügungstellung einer Leistung erhoben, nicht bei tatsächlicher Inanspruchnahme dieser Leistung („Solidarprinzip“)

- **bundesrechtlich geregelte Beitragspflicht zur GKV** (§5 Abs. 1, 9 SGB V)

Bei Gasthörerschaft (cave: stark differierende landesgesetzliche Regelungen):

- NI: **landesgesetzlich geregelte Gebühr** (50€ bis 4 SWS, 75€ ab 4 SWS),
- NI: **hochschuleigene Gebühr (Gebot der Wirtschaftlichkeit gemäß LHO / Vollkostenrechnung)**, dazu Ordnungsermächtigung in §13 Abs. 9 NHG, umgesetzt in GEO)

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
7

7



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT SITUS

Göttingen
Campus



Anwendungsfall

Die Rechtslage in Niedersachsen I

- Angelegenheiten der Hochschulen und der Studentenwerke (!) im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) geregelt
- im Vergleich der Landeshochschulgesetze insbes. im Statusrecht **wenig ‚regelungsdichtes‘ LHG**: Tendenz zur Ordnungsermächtigung ggfs. mit Genehmigungspflicht, dadurch vergleichsweise großer Handlungsspielraum für nieders. Hochschulen
- U Göttingen eine **Stiftungsuniversität** (Stiftung öffentl. Rechts ≠ Körperschaft öffentl. Rechts)

- **NHG** enthält in §19 nur **allgemeine Voraussetzungen für eine (‚reguläre‘) Immatrikulation** (mit extensiven Regelungen zum ‚offenen Hochschulzugang‘), ohne Status zu unterscheiden. Ordnungsermächtigung in §19 Abs. 7, Genehmigungspflicht
- **Verwaltungskostenbeitrag** mit Minderungstatbeständen zur Förderung der internationalen Kooperation (§11 Abs. 1 NHG)
- **Studierendenwerksbeiträge nach lokaler Festsetzung** (Ordnungsermächtigung in §70 Abs. 1 NHG)
- **Studierendenschaftsbeitrag nach lokaler Festsetzung** (Ordnungsermächtigung in §20 Abs. 3 NHG)

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
8

8





Anwendungsfall

Die Rechtslage in Niedersachsen II

- **Gasthörer:** in §13 Abs. 5 NHG nur im Kontext von Gebührenerhebung genannt (50€ bis 4 SWS, 75€ ab 4 SWS); weitere hochschuleigene Gebühren (Vollkostenrechnung), dazu Ordnungsermächtigung in §13 Abs. 9 NHG.
- **Gebühren nach NHG können nur in Fällen „unbilliger Härte“ und auf Antrag erlassen werden** (§14 Abs. 2 S. 1 NHG), ferner gelten die Regelungen zur Veränderung von Ansprüchen nach §59 LHO (Stundung/Niederschlagung/Erlass).
- Prüfungsanspruch!

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
9

9





Anwendungsfall

Ausgestaltung an der Universität Göttingen I

Die Universität Göttingen unterscheidet in ihrer Immatrikulationsordnung (ImmaO) drei Status:

- **reguläre, vollwertige Einschreibung in Voll- oder Teilzeit** (§1 ImmaO i.V.m. §19 NHG): HZB, Sprachnachweis, alle Beiträge, KV nach §5 Abs. 1, 9 SGB V, etc.
- **„Austauschstudierende“** (§13 ImmaO): **auf zwei plus ein Semester befristete Einschreibung Studierender ausländischer Hochschulen, die nach §11 Abs. 1a NHG („eingeschrieben [...] aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht“) vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind**; Prüfungsanspruch; keine Prüfung der HZB, Sprachnachweis nach vertraglicher Grundlage, Studierendenwerksbeitrag und Studierendenschaftsbeitrag, KV nach §5 Abs. 1, 9 SGB V

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
10

10





Anwendungsfall

Ausgestaltung an der Universität Göttingen II

- **Gasthörerschaft:** in §13 Abs. 5 NHG nur im Kontext von Gebührenerhebung genannt (50€ bis 4 SWS, 75€ ab 4 SWS); weitere hochschuleigene Gebühren (Vollkostenrechnung), dazu Ordnungsermächtigung in §13 Abs. 9 NHG.
- **Gebühren nach NHG können nur in Fällen „unbilliger Härte“ und auf Antrag erlassen werden** (§14 Abs. 2 S. 1 NHG).
- umgesetzt in §12 ImmaO: **kein Studierendenstatus/Mitgliedschaft an der Hochschule, Begrenzung auf ein Maximum von 10 SWS/12LP, Kapazitätsvorbehalt.** Überschreitung der Maxima möglich, wenn Gasthörerschaft auf einer „Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule“ basiert (Abs. 3)
- über Antrag auf Zulassung als Gasthörer entscheidet **Studiendekanat** der die gewählte LV anbietenden Fakultät
- Handlungsspielraum der Universität nach Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) dort, wo **eigene**, als kostendeckend gedachte **Gebühren** definiert werden: defensive Festsetzung (75€ bis 4 SWS, 150€ ab 4 SWS), **Minderungstatbestände u.a. für Studierende anderer nieders. Hochschulen (§3 Abs. 1 GEO) und bei „staatlichem oder hochschulpolitischem Interesse“ (§3 Abs. 4 GEO)**

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
11

11





Lasten Abbauen I

bei Immatrikulation (die präferierte Option):

- **Verwaltungskostenbeitrag**
 - Minderungstatbestände** zur Förderung der internationalen Kooperation (§11 Abs. 1 NHG: bilaterale transnationale Partnerschaft auf Gegenseitigkeit, überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium)
- **Studierendenwerksbeitrag nach lokaler Festsetzung** (Ordnungsermächtigung: §70 Abs. 1 NHG)
 - Ordnungsermächtigung schafft Regelungsoptionen in lokaler Beitragsordnung!**
- **Studierendenschaftsbeitrag nach lokaler Festsetzung** (Ordnungsermächtigung: §20 Abs. 3 NHG)
 - Ordnungsermächtigung schafft Regelungsoptionen in lokaler Beitragsordnung!**
- **Krankenversicherungspflicht** nach §5 Abs. 1, 9 SGB V
 - keine rechtssichere Option auf Erlass (aber: GKV-SV RS v. 20.05.2020)

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
12

12



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT SITUS

Göttingen
Campus



Lasten Abbauen II

für Gasthörende (die weniger präferierte Option):

- **landesgesetzlich geregelte Gebühr** (50€ bis 4 SWS, 75€ ab 4 SWS),
 - formal (für Anstalten) ein Anspruch des Landes, der von den Universitäten nur geltend gemacht wird → Erlass müsste primär landesgesetzlich geregelt werden**
 - Lokale Regelung setzt Abtretung voraus und bleibt dann den Regelungen der Landeshaushaltsordnungen unterworfen** (für NI: §59 LHO, Stundung/Niederschlagung bei Unverhältnismäßigkeit von Anspruch zu Eintreibungsaufwand, Erlass wenn Eintreibung für den Einzelfall (!) eine unbillige Härte)
 - Geringe Höhe der Beiträge (NI: 50/75€) lässt persönliche Billigkeitsgründe für einen Erlass kaum in Betracht kommen.
- **hochschuleigene Gebühr (Vollkostenrechnung)**, dazu Ordnungermächtigung unter dem Gebot der Kostendeckung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) in §13 Abs. 9 NHG, umgesetzt in GEO
 - Minderungstatbestand umgesetzt („hochschulpol. Interesse“ in Abs. 3), aber: Handlungsoption einer Stiftungsuniversität**

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
13

13



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT SITUS

Göttingen
Campus



Zwischenfazit

- KV-Pflicht verlangt nach bundesrechtlicher Regelung (aber: GKV-SV RS v. 20.05.2020)
- Minderung/Erlass von Gebühren verlangen i.d.R. nach landesgesetzlicher Regelung

Handlungsoptionen zur Minderung von Lasten insbes. bei Immatrikulation ergeben sich dort, wo Landeshochschulgesetz/Studierendenwerksesetze Ordnungermächtigungen für die lokale Festsetzung und Eintreibung von Beiträgen vorsehen:

- **Studierendenwerksbeiträge** i.d.R. nach lokaler Beitragsordnung, beschlossen nach Vorschlag durch den Vorstand durch Stiftungsrat/Verwaltungsrat – in dem Hochschulvertreter i.d.R. eine Mehrheit stellen.
- **Studierendenschaftsbeiträge** i.d.R. nach lokaler Beitragsordnung, beschlossen durch das StuPa nach Vorschlag durch den AstA.

Die Formulierung von Ausnahmetatbeständen / Minderung oder Aussetzung der Beitragspflicht ist grundsätzlich rechtssicher möglich, wenn allg. Regelungen der LHO nicht entgegenstehen.

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
14

14



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT 1527

Göttingen
Campus



Exemplarisch Lasten Mindern I: Studierendenwerksbeiträge

- Erhebung Beitragskomponenten, federführende Einrichtung bestimmen (Sonderfall Semesterticket!)
- interne Abstimmung und Abwägung: Entlassung der Fallgruppe aus der Solidargemeinschaft **begründbar und gewünscht?** Option auf Analogiebildung nutzen (Beurlaubung, Cotutelle, DD-Studiengänge!). **Überwiegt das hochschulpolitische Interesse an Förderung virtueller Kurzzeitformate?**
- **Beschlussvorlage für den Vorstand des lokalen Studierendenwerks**, eingebracht über eine*n Vertreter*in der Hochschule, **Beschlussfassung:** Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes in die Beitragsordnung
- **Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat/Stiftungsrat, Umsetzung in Beitragsordnung, Veröffentlichung**
- **Weiterverarbeitung auf Regelwegen** (Abbildung als Beitragsordnung im CMS, ggfs. Markierungsoption für Zielgruppe nachführen)

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
15

15



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN
IN PUBLICA CONCORDIA
SIT 1527

Göttingen
Campus



Exemplarisch Lasten Mindern II: Studierendenschaftsbeiträge

- Erhebung Beitragskomponenten, federführende Einrichtung / die Rechtsaufsicht führende Einrichtung identifizieren (Sonderfall Semesterticket!)
- interne Abstimmung: Entlassung der Fallgruppe aus der Solidargemeinschaft **begründbar und gewünscht?** Option auf Analogiebildung nutzen (Beurlaubung, Cotutelle, DD-Studiengänge!). **Überwiegt das hochschulpolitische Interesse an Förderung virtueller Kurzzeitformate?**
- Abstimmung mit stud. Fraktionen im StuPa / StuPa-Präsidium / AStA (vgl. Satzung)
- i.d.R. jährliche Neufassung der Beitragsordnung, Aufnahme in Beschlussvorlage für das StuPa, Beschlussfassung und Veröffentlichung i.d.R. via Rechtsabteilung/Amtliche Mitteilungen
- **Weiterverarbeitung auf Regelwegen** (Abbildung als Beitragsordnung im CMS, ggfs. Markierungsoption für Zielgruppe nachführen)

30.05.2023
HRK Praxisworkshop Virtuelle Mobilität
16

16



Vielen Dank!

Dr. Philipp Jeserich
Georg-August-Universität Göttingen
Abt. Göttingen International
Von-Siebold-Straße 2
37075 Göttingen

philipp.jeserich@zww.uni-goettingen.de
0551 – 39 21793